

(Präsident.)

(A) Festsetzung von Schäden, die durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehen.

(Nr. 255.) Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 63 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Leipzig-Möckern betreffend.

(Nr. 256.) Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A über Kap. 57 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, Landarmen- und Fürsorgeerziehungswesen betreffend.

(Nr. 257.) Desgleichen über Kap. 107 und 108 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, Wartegelder und Pensionen betreffend.

(Nr. 258.) Desgleichen über Kap. 72 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern betreffend.

(Nr. 259.) Desgleichen über Kap. 105 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, Reichstagswahlen betreffend.

Präsident: Diese sämtlichen Anträge und Berichte kommen zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

Entschuldigt sind für heute die Herren Abgeordneten Dr. Hähnel wegen dringender Geschäfte, Dr. Böhme wegen Krankheit am Orte. Beurlaubt ist für heute und morgen wegen dringender Geschäfte der Herr Abgeordnete Dr. Löbner.

(B) Wir treten in die Tagesordnung ein: **1. Allgemeine Vorberatung über den Antrag der Abgeordneten Wittig, Schönfeld und Genossen auf Herabsetzung des Verpflegssatzes für die auf Kosten der Ortsarmenverbände und Gemeinden in Landesanstalten untergebrachten Geisteskranken. (Drucksache Nr. 38.)**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wittig zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Wittig: Meine sehr geehrten Herren! Ich muß bei Begründung des von meinen politischen Freunden und mir gestellten Antrages vorausschicken, daß bei Beratung und Annahme des dem Landtage in der Session 1911/12 vorgelegten Gesetzentwurfs über die Anstaltsfürsorge an Geisteskranken sowohl wir als jedenfalls auch die übrigen Mitglieder dieses Hauses im Mangel an statistischen Unterlagen die Wirkung des Gesetzes auf die Haushaltpläne der Gemeinden und Ortsarmenverbände im allgemeinen nicht voraussehen konnten, obwohl die Regierung, wie wir alle zugeben müssen, über die Höhe des in Aussicht genommenen Verpflegssatzes keinen Zweifel gelassen hat. Dazu kam noch, daß zu jener Zeit der Gesetzentwurf über die Bezirksverbände dem Landtage zugegangen war, über dessen Schicksal wir ebenfalls alle bei der Verabschiedung des

Gesetzes über die Anstaltsfürsorge noch nicht im klaren (C) sein konnten. Der Gesetzentwurf über die Bezirksverbände, mit dem den Bezirken eine Reihe von Aufgaben und darunter auch die der Fürsorge für Geisteskranken zugewiesen werden sollte, ist, wie Ihnen allen bekannt, gefallen. Das Gesetz über die Anstaltsfürsorge an Geisteskranken aber ist am 1. Oktober 1913 in Kraft getreten. Die Folge hiervon ist, daß sowohl sämtliche Gemeinden und Ortsarmenverbände als auch sämtliche unbemittelte Private, die seither ihre Geisteskranken gegen einen Verpflegssatz von 50 Pf. täglich in den Landesanstalten untergebracht hatten, vom 1. Oktober 1913 an 1 M. 25 Pf. für den Tag zu zahlen haben. Das erscheint, namentlich wenn man die vorzüglichen Einrichtungen, wenn man die sachgemäße, gute Verpflegung der armen Geisteskranken in unseren Landesanstalten in Rücksicht zieht, in der Tat für den Augenblick auch nicht so schlimm. In der Praxis aber zeigt sich die eingetretene Erhöhung um 150 Prozent in den wirtschaftlich schwachen Gemeinden als eine außerordentlich tiefgreifende, als eine die Gemeinden und Ortsarmenverbände schwer belastende Maßregel. So dankbar man der königlichen Staatsregierung gegenüber wird anerkennen müssen, daß mit dem Erlasse des Gesetzes über die Anstaltsfürsorge der Staat die Pflicht zur Aufnahme der Kranken in seine Anstalten für alle Fälle übernommen hat, so wenig wird man auf der anderen Seite verkennen (D) können, daß sich der Sprung, der mit den Verpflegbeiträgen gemacht worden ist, für die ärmeren Gemeinden als viel zu groß erweist. Es stehen mir eine Anzahl Unterlagen zur Verfügung, aus denen hervorgeht, daß die Erhöhung gerade in den kleinen Städten und armen Arbeitergemeinden wie nicht minder auch in vielen kleinen Landgemeinden einen ganz außergewöhnlichen Mehraufwand verursacht.

Wenn ich mir erlauben darf, einige Fälle herauszugreifen, so will ich nur kurz anführen, daß z. B. der Mehraufwand jährlich in der Gemeinde Deuben 4520 M., in der Gemeinde Niederhäslich 1889 M., in den kleinen Städten Brand 1700 M., Glashütte 1369 M., Rabenau 1363 M. usw. beträgt. Wie schwer es solchen Gemeinden fällt, neben den sonst auf allen Gebieten steigenden Lasten den Mehrbetrag für die Verpflegung der Geisteskranken aufzubringen, kann nur derjenige ermessen, der einen genaueren Einblick in die Verhältnisse solcher Gemeinden hat, die, um ihren Bedarf decken zu können, im Mangel an stärkeren Steuerkräften gerade die zahlreichen kleinen Einkommen mit dem 3-4fachen Betrage der Staatseinkommensteuer heranziehen müssen.

Meine Herren! Es klingt — verzeihen Sie den Ausdruck! — fast wie Hohn auf die wirtschaftlich schwachen